

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz (Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV)¹

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 4. September 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

¹ Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

I. Allgemeine Anmerkungen

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird in dem Entwurf auf ca. 500.000 € geschätzt. Dieser Betrag ist deutlich zu niedrig angesetzt. Alleine die erforderlichen Anpassungen für die Zwecke der Millionenkreditmeldung (Überprüfung der bestehenden Engagements, Anlegen neuer Meldepositionen in der EDV, neue Meldeformulare etc.) dürften bei jedem einzelnen Institut Kosten in sechsstelliger Höhe verursachen. Daneben entstehen durch die nur teilweise Ausübung der Wahlrechte aus Art. 400 Abs. 1 lit c CRR und Art. 493 Abs. 3 lit c CRR, die zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo führen, ebenfalls erhebliche Kosten bei zahlreichen Instituten. Daher ist die Zahl von 500.000 € deutlich nach oben zu korrigieren.

Wahlrechte für Intragruppen-Forderungen und Verbundbeteiligungen

In Bezug auf die Privilegierung von Intragruppen-Forderungen halten wir den Vorschlag weiterhin für nicht ausreichend. Insbesondere erleiden durch die grundsätzliche Beschränkung der Kreditvergabemöglichkeiten innerhalb einer Gruppe zahlreiche Institute erhebliche Nachteile, die von der ursprünglichen Intention der Aufsicht, Upstream-Funding ins Ausland zu begrenzen, nicht adressiert waren. Dadurch werden bestehende Konzernrefinanzierungsstrukturen, Geschäftsmodelle und Gruppenstrukturen in Frage gestellt und die Wettbewerbsfähigkeit und Funktionsweise des Finanzplatzes Deutschland gefährdet. Von daher würden wir uns eine differenzierte Ausgestaltung der Regelung wünschen. Zumindest aber sollte die nunmehr vorgesehene Öffnungsklausel praxisgerecht ausgestaltet sein und eine vollständige Befreiung dieser Forderungen zulassen sowie der Anrechnungssatz auf 25 % verringert werden. (Vgl. hierzu unsere detaillierten Anmerkungen zu § 1a GroMiKV).

Zudem ist Die Deutsche Kreditwirtschaft weiterhin bereit, mögliche Alternativen im Dialog mit BMF und Aufsicht zu erörtern und deren Implikationen zu prüfen.

Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts zur verminderten Anrechnung von Beteiligungen in verbundstrukturierten Gruppen sprechen wir uns unverändert für eine vollständige Ausnutzung der Befreiungsmöglichkeiten der CRR aus. In jedem Fall sollte die verminderte Anrechnung – wie in Artikel 400 Abs 2 d CRR vorgesehen - sowohl auf die allgemeine als auch die spezielle Großkreditobergrenze für kleine und mittlere Institute anwendbar sein.

Verrechnung gestellter Sicherheiten für derivative Geschäfte mit negativen Marktwerten

Wie bereits mehrfach dargelegt, sollte die Vorschrift des bisherigen § 2 Abs. 6 GroMiKV i.V.m. § 100 Abs. 11 und 12 SolvV im nationalen Recht fortgeführt werden. Die Regelung räumt den Instituten, die die Marktbewertungsmethode anwenden, die Möglichkeit ein, gestellte Sicherheiten für derivative Geschäfte mit den negativen Marktwerten zu verrechnen. Bei einem Wegfall dieser Vorschrift wären die gestellten Sicherheiten voll auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen. Damit kämen erhebliche zusätzliche Belastungen auf die Institute zu. Gemäß der Begründung zur SolvV vom Januar 2007 wurde mit den Vorschriften eine Lücke der Richtlinie 2006/48/EG bei Verwendung der Marktbewertungsmethode geschlossen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Der Wortlaut in der CRR ist unverändert geblieben. Insoweit handelt es sich weiterhin um eine Regelungslücke, die durch den deutschen Gesetzgeber geschlossen werden sollte. Weiterhin ist eine vertragliche Verrechnungsmöglichkeit der gestellten Sicherheit mit dem negativen Marktwert sichergestellt. Somit sollte das Aufsichtsrecht weiterhin den vertragsrechtlichen Gegebenheiten entsprechen (vgl. hierzu auch unsere Anmerkungen zur SolvV-E).

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

II. Besondere Anmerkungen

Soweit auf die Begriffsbestimmungen in Art. 4 CRR verwiesen wird, geschieht dies teilweise in einer Mischung aus alter und neuer Fassung, also statt Art. 4 Abs. 1 Nr. 99 CRR (in § 1 Nr. 5 GroMiKV-E) Art. 4 Abs. 99 CRR. Entsprechend wären § 1 Nr. 9, § 1a Nr. 2 und § 7 Abs. 3 GroMiKV-E zu berichtigen.

Bei der Berücksichtigung von Immobiliensicherheiten sollte ebenso der „anders ermittelte Wert“ zur Anwendung gelangen können. Zudem sollten die für Wohnimmobilien bestehenden Übergangsfristen fortgeführt werden. Auch sollten vom Institut emittierte gedeckte Schuldverschreibungen im Rahmen von Pensions- und Darlehensgeschäften anrechnungsmindernd anerkannt werden. Wir möchten zu diesen Punkten auf unsere Stellungnahme zur Überarbeitung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) verweisen (Vgl. unsere Ausführungen zu „Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswertes von Immobilien“, „Altbestandsregelung für die Überwachung des Wertes von Wohnungsbaummobilien“ und „Risikomindernde Berücksichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen“).

§ 1 – Ausnahmen von der Anwendung der Obergrenze für Großkredite

Nach **Nr. 2** lit. a sollen Forderungen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften in der EU nur zu 80 % von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze ausgenommen werden. Dies entspricht dem heutigen § 10 Nr. 1 und 2 GroMiKV. Art. 493 Abs. 3 lit. b CRR sieht jedoch auch hier die Möglichkeit für eine Nullanrechnung vor. Im Hinblick auf ein europäisches Level Playing Field sprechen wir uns für eine volle Ausschöpfung des Wahlrechtes aus.

Andere öffentliche Stellen als die in Nr. 2 genannten sind nicht von der Privilegierung erfasst. Für sonstige öffentliche Stellen, insbesondere Förderbanken, kann jedoch die Nullanrechnung nach Art. 400 Abs. 1 lit. a CRR für Forderungen an Zentralstaaten oder Zentralregierungen in Anspruch genommen werden, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Forderungen aufgrund einer gestellten angemessenen Garantie besteht (Art. 116 Abs. 4 CRR). Um Rechtsklarheit für die Institute zu schaffen, möchten wir Sie bitten, in der neuen Solvabilitätsverordnung festzuschreiben, dass Forderungen an Förderinstitute aufgrund der Garantie des Bundes bzw. der Bundesländer im Rahmen des Standardansatzes mit einem Risikogewicht von null Prozent angerechnet werden können (vgl. hierzu auch unsere Anmerkungen zur SolvV-E).

Zudem sind hierunter auch kommunale Zweckverbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts ("Ohne Erwerbscharakter") zu subsumieren. Auch hier wäre es wünschenswert, durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung Rechtsklarheit für die Institute zu schaffen. Im Sinne der von der deutschen Aufsicht bezüglich der Regelungen zur CRR bisher getätigten Äußerungen gehen wir davon aus, dass die Auslegungsentscheidung der BaFin T002 zur GroMiKV weiterhin Bestand hat.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von **Nr. 5** möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Dezember 2012 verweisen. Wir halten den Bezug auf Art. 4 Abs. 99 CRR für zu eng, da hierdurch nur externe Ratingagenturen, nicht jedoch Exportversicherungen erfasst werden.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

§ 1 Nr. 6 regelt, dass offene Kreditzusagen, die im Anhang I unter mittlerem/niedrigem Risiko eingestuft sind, eine 50 %-Anrechnung erfahren. Hierbei handelt es sich um offene Linien mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens einem Jahr, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer nicht automatisch zum Widerruf führt. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auch für offene Kreditzusagen gilt, die jederzeit widerrufen werden können, aber aufgrund einer fehlenden Kunden-Zusatzvereinbarung zur jederzeitigen Einhaltung der Großkreditobergrenze keine Nullanrechnung nach Art. 400 Abs. 1 lit i CRR erhalten. Denn diese führen zu keinem höheren Risiko als die aktuell unter § 1 Nr. 6 erfassten Kreditzusagen. Weiterhin sind solche Kunden-Zusatzvereinbarungen kritisch zu werten, da der Kreditnehmer – aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. weil sich die anrechenbaren Eigenmittel der Bank reduzieren) – in seinem Liquiditätsspielraum eingeschränkt wird. Somit dürfte diese Vereinbarung in der Praxis nicht gängig sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit bitten wir daher um Klarstellung, dass die in Rede stehenden Kreditfazilitäten ebenfalls nur mit 50 % ihrer Bemessungsgrundlage auf die Großkreditobergrenzen angerechnet werden müssen.

Zu dem in **Nr. 7** enthaltenen Tatbestandsmerkmal "in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen" sollte - ggf. in der Begründung - klargestellt werden, dass die Privilegierung auch dann zum Tragen kommt, wenn von einer Konsolidierung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 KWG abgesehen werden kann. Dies gilt entsprechend für § 1a Nr. 1 und 2 GroMiKV-E.

In Ausübung des Wahlrechtes nach Artikel 400 Absatz 2k verweist **Nr. 9** hinsichtlich der Definition einer „Wertpapier- oder Terminbörse“ auf die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 (CRR). Mit der Umsetzung der CRD (Richtlinie 2006/48/EG und 2009/49/EG) wurde der Begriff in § 1 Absatz 3e KWG modifiziert. Damit sollte gemäß der Begründung des BMF im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 06.02.2006 (Besonderer Teil - Nummer 2d; Datenblatt-Nr.: 16/08028) hinsichtlich der Kontraktengewichtung u.a. der rechtlichen Trennung der Börse (Anstalt öffentlichen Rechts) und des Börsenträgers im deutschen Recht Rechnung getragen werden. Neben der Geltung des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 72 CRR (über § 1 Absatz 35 KWG) gilt § 1 Absatz 3e KWG unverändert fort. Wir bitten daher, die Referenz des § 1 Nummer 9 GroMiKV-E statt auf Artikel 4 Abs. 1 Nummer 72 CRR auf § 1 Absatz 3e KWG zu setzen und so die bisherige Auslegung fortzuschreiben.

- neu -

Durch die EMIR-Verordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) müssen Institute ihre standardisierten Derivategeschäfte zukünftig zwingend über eine zentrale Gegenpartei abwickeln. Jedoch besitzen bislang nur wenige Banken einen direkten Zugang zu einer zentralen Gegenpartei. Von daher werden viele Institute ihre Geschäfte nicht direkt mit einer zentralen Gegenpartei, sondern indirekt mit einem so genannten Clearing-Mitglied abwickeln. Das Clearing-Mitglied fungiert dabei als Intermediär und leitet die Geschäfte des Instituts an die zentrale Gegenpartei weiter.

Sowohl im Großkreditregime als auch bei den Eigenkapitalanforderungen sind Erleichterungen vorgesehen: Nach Art. 306 Abs. 1 CRR sind Forderungen gegenüber einer zentralen Gegenpartei mit einem Risikogewicht von 2 % anzurechnen; nach Art. 400 Abs. 1 lit. j CRR werden diese Forderungen von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen befreit.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Im Bereich der Eigenkapitalanforderungen ist in Art. 303 Abs. 4 CRR zusätzlich vorgesehen, dass auch Forderungen gegenüber Clearing-Mitgliedern – unter gewissen Voraussetzungen – wie Forderungen an zentrale Gegenparteien behandelt werden können und somit nur mit einem Risikogewicht von 2 % zu berücksichtigen sind.

Im Großkreditregime wurde jedoch versäumt, einen Gleichlauf der Privilegierung von Geschäften mit Clearing-Mitgliedern nachzuziehen. Wir erachten eine Gleichbehandlung der Geschäfte mit Clearing-Mitgliedern im Rahmen der Großkreditvorschriften für konsequent und notwendig. Ansonsten müssten die betroffenen Institute ihre Geschäfte auf verschiedene Clearing-Mitglieder aufteilen. Da auch hier die Anzahl der Kontrahenten limitiert ist, besteht hier die Gefahr, dass die Großkreditobergrenzen sehr schnell ausgelastet sind.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass auch bei Geschäften die auf zentrale Gegenparteien bezogen sind durch die CRR eine Anwendbarkeit der Anrechnungsprivilegierung für Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei eröffnet ist. Aus unserer Sicht sollte daher die sich aus der CRR ergebende Regelungslücke bzw. Unklarheit durch eine entsprechende Ergänzung von § 1 geschlossen werden, so dass Geschäfte gegenüber Clearing-Mitgliedern im Großkreditregime ebenfalls von der Anrechnung auf die Obergrenzen befreit wären. Die Privilegierung sollte sich auch auf Forderungen beziehen, die sich aus der Sicherheitenstellung ergeben (analog Art. 306 Abs. 2 CRR).

§ 1a - Ausnahmen von der Anwendung der Obergrenze für Großkredite nach Artikel 395 Absatz 1 Satz 1

Eine angemessene Behandlung von Intragruppen-Forderungen ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft elementar, um die Wettbewerbsfähigkeit und Funktionsweise des Finanzplatzes Deutschlands weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund haben wir frühzeitig und deutlich auf die mit Inkrafttreten der CRR wirksamen Verschärfungen bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten und des damit verbundenen Wegfalls der Bereichsausnahme nach § 19 Abs. 2 S. 7 und 8 KWG hingewiesen. Die neuen Regelungen führen ohne ausreichende Privilegierungsmöglichkeiten zu einer starken Auslastung der Großkreditobergrenzen bzw. provozieren in vielen Fällen teils massive Großkreditüberschreitungen. Von daher haben wir uns stets für eine vollumfängliche Umsetzung des in Art. 400 Abs. 2 lit. c CRR vorgesehenen Wahlrechts zur Privilegierung von Intragruppen-Forderungen eingesetzt. (vgl. Stn. CRD IV-Umsetzungsgesetz).

Sowohl der im April 2013 vorgelegte Vorschlag als auch die aktuelle Version von § 1a Nr. 1 GroMiKV-E sehen grundsätzlich eine Anrechnungsbefreiung in Höhe von 50 % für Intragruppen-Forderungen vor. In begründeten Fällen und auf Antrag lässt der aktuelle Entwurf zudem eine Anrechnungsbefreiung in Höhe von 75 % insgesamt oder für einzelne Gruppenunternehmen zu. Die Limitierung dient insbesondere, auch wenn dies in der Verordnungsbegründung keine Erwähnung findet, der Beschränkung der Kreditvergabe von inländischen Kreditinstituten an ihre ausländischen Mutterunternehmen und deren Töchter.

Die nur teilweise Umsetzung des Wahlrechts wird dagegen damit begründet, dass zwischen dem CRR-Wahlrecht und den Anforderungen nach Art. 400 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 113 Abs. 6 CRR ein Wertungswiderspruch bestünde. Ferner sei eine Verdoppelung der Großkreditobergrenze aus Sicht des Ordnungsgebers ausreichend für den Kreditvergabespielraum im Konzern.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Zunächst ist zu hinterfragen, ob tatsächlich ein Wertungswiderspruch existiert, da der EU-Gesetzgeber den Nationalstaaten das umfängliche Wahlrecht explizit zur Verfügung stellt. Unabhängig davon wurde dieser vermeintliche Widerspruch bislang dadurch vermindert, indem die Freistellung von Intragruppenforderungen nach § 9 Abs. 2 GroMiKV an strenge Voraussetzungen geknüpft war.

Die in der Begründung dargelegte Einschätzung, eine Verdoppelung der Großkreditgrenze sei ausreichend, stellt eine nicht belegte Behauptung dar und verkennt eklatant die Wirkungszusammenhänge mit Inkrafttreten der CRR und dem Wegfall der Bereichsausnahme nach § 19 Abs. 2 Nr. 7 und 8 KWG. So konnte beispielsweise ein Institut mit 10 Tochtergesellschaften bislang an jedes einzelne 25 % seiner Eigenmittel als Kredit, in Summe somit das 2,5-fache, vergeben. Nach den vorliegenden Vorschlägen reduziert sich der Kreditvergabespielraum auf 1/5 der Eigenmittel.

Ferner konnten zusätzlich an die so genannte Nicht-Bankengruppe bis zu 25% der Eigenmittel an Krediten gewährt werden. Für den Fall, dass die Kreditvergabe an die Nichtbankengruppe bereits zu einer weitgehenden Ausschöpfung der Großkreditgrenze führt, würde sich zukünftig der Kreditvergabespielraum an die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe im schlimmsten Fall auf null reduzieren. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nach den Vorgaben der CRR die Kredite an Unternehmen der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe mit Krediten an Konzernunternehmen außerhalb der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe (Nicht-Bankengruppe) zusammengefasst werden müssen.

Zusätzlich wird der Kreditvergabespielraum dadurch eingeschränkt, dass nicht mehr das haftende Eigenkapital, sondern die deutlich niedrigeren anrechenbaren Eigenmittel nach der CRR die Bemessungsgrundlage für die Großkreditgrenze bilden.

Zwar ist es zu begrüßen, dass der Ordnungsgeber zumindest für Beteiligungen die Bereichsausnahme implizit beibehalten will, indem diese komplett freigestellt werden, soweit der Wert der Beteiligung 25 % der Eigenmittel eines Instituts nicht übersteigt. Jedoch greift die Regelung insgesamt zu kurz, da Forderungen hiervon nicht erfasst werden und die Kreditvergabespielräume zu stark eingeschränkt werden. Insbesondere würde die Erhaltung der Bereichsausnahme eine getrennte Steuerung von Banken- und Nicht-Bankengruppe ermöglichen.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Lösung hatte die Deutsche Kreditwirtschaft zum ersten Entwurf von April 2013 Stellung genommen und einen alternativen Vorschlag entwickelt, der die Beweggründe der Aufsicht adressiert, Kredite von Instituten an ausländische Muttergesellschaften wirksam zu begrenzen. Um den Bedenken der Aufsicht, dass eine Differenzierung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften im Regelungstext mit dem Diskriminierungsverbot in der EU nicht vereinbar sei, zu begegnen, haben Teile der Kreditwirtschaft erneut Vorschläge entwickelt (Anlage). Darin wird nicht mehr zwischen In- und Ausländern unterschieden; gleichwohl wird die im ersten Alternativvorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft verfolgte Zielsetzung beibehalten.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Durch den Vorschlag sollen demnach

- **der Status Quo der Bereichsausnahme nach § 19 Abs. 2 S. 7 und 8 KWG erhalten** werden, indem Kredite und Beteiligungen bis zu 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts je Einzelunternehmen freigestellt werden,
- **ausländische Gruppenunternehmen**, die die bisherigen Anforderungen des § 9 Abs. 2 GroMiKV erfüllen, unbegrenzt freigestellt und damit **inländischen Instituten gleichgestellt** werden und
- das Upstream-Funding maßvoll limitiert werden.

Gleichwohl sind wir nach wie vor der Auffassung, dass es keiner pauschalen Begrenzung des Upstream-Fundings bedarf. Die Aufsicht verfügt über ausreichende Instrumente, um dies im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu limitieren. Zudem sind nur wenige Banken im Fokus dieser Regelung, so dass die pauschale Begrenzung in der GroMiKV für viele nicht betroffene Institute erhebliche Nachteile nach sich zieht.

Die Möglichkeit für einen intensiven Austausch zu den Vorschlägen von BaFin und BMF haben wir sehr begrüßt. Wir hatten dabei auch vernommen, dass der Gesetzgeber an einer angemessenen Lösung ohne weitreichende Kollateralschäden interessiert ist. Gerade hinsichtlich der Beibehaltung der Bereichsausnahme wurde uns Entgegenkommen signalisiert. Auch hatten wir den Dialog mit BaFin und BMF als konstruktiven Prozess verstanden. Insofern sind wir doch enttäuscht, dass zum ersten Vorschlag keine Alternativen entwickelt wurden und nunmehr lediglich eine Öffnungsklausel und sehr kurz bemessene Übergangsvorschriften vorgeschlagen werden. Um die Auswirkungen der jeweiligen Vorschläge zu belegen, haben zwei Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft umfangreiches Zahlenmaterial auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt. Darin wurde deutlich, dass eine 50 %-Anrechnung bei der Mehrzahl der befragten Institute erhebliche Großkreditüberschreitungen bedeuten würde. Selbst eine Erhöhung der Anrechnungsbefreiung auf 75 % brächte nur geringe Erleichterungen mit sich.

Bei der Datenerhebung wurde auch zwischen einer Nutzung des Waivers und der Annahme des Wegfalls unterschieden. So ist die Befreiung von Intragruppen-Forderungen, für Institute, die den Waiver nutzen (können), nicht bedeutend. Jedoch ist keinesfalls sichergestellt, dass die Waiverregelung auch noch in den kommenden Jahren zur Anwendung gelangen wird. Umso dringlicher ist, dass eine Regelung in der GroMiKV bereits diese mögliche Entwicklung aufgreift. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es nach unserem Kenntnisstand derzeitige Verwaltungspraxis der BaFin ist, eine Waivernutzung für das Mutterunternehmen eines Teilkonzerns i.S.d. § 10a Abs. 14 KWG ohnehin grundsätzlich nicht zu genehmigen. Gleichzeitig bitten wir um Klarstellung, dass Intragruppen-Forderungen im Rahmen der Nutzung des Parent-waivers weder angezeigt noch auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden müssen.

Sofern eine vollumfängliche Umsetzung des CRR-Wahlrechts nicht vollzogen wird, sollte die Regelung in der GroMiKV aufgrund der verschiedenen Wirkungszusammenhänge dennoch differenziert ausgestaltet sein. Eine einfache Lösung, wie im vorliegenden Entwurf, adressiert zwar das Ziel der Aufsicht, Upstreamfunding im Ausland zu begrenzen, benachteiligt aber gleichzeitig inländische Institute / Finanzholding-Gruppen und deren ausländische Tochterunternehmen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Insgesamt führt die Ausgestaltung der Regelung dazu, dass die Großkreditgrenzen bei vielen Instituten stark ausgelastet oder überschritten werden. Dies hätte **erheblich negative Auswirkungen**:

- Bestehende Refinanzierungsstrukturen müssen angepasst werden, wodurch sich die Refinanzierung erheblich verteuert.
- Die Liquiditätssteuerung innerhalb der Gruppe und insbesondere länderübergreifend ist nur noch eingeschränkt möglich.
- Geschäftsmodell und Konzernstrukturen müssten überdacht werden.
- Deutsche Institute erleiden Wettbewerbsnachteile gegenüber Instituten, in deren Sitzland das Wahlrecht umfänglich umgesetzt oder die Bildung von Kreditnehmereinheiten weniger strikt gesehen wird. Zudem konterkariert eine eingeschränkte Umsetzung die Schaffung eines einheitlichen aufsichtlichen Handels und Level Playing Field.

Sofern keine vollumfängliche Umsetzung des Wahlrechts erfolgt und die von der Kreditwirtschaft vorgeschlagenen Alternativen unberücksichtigt bleiben, so sprechen wir uns zumindest deutlich dafür aus, den Anrechnungssatz in § 1a Nr. 1 S. 1 mindestens auf 25 % abzusenken.

Auch die vorgesehene Öffnungsklausel in § 1a Nr. 1 S. 2 GroMiKV-E hilft nur bedingt weiter. Zunächst ist die Inanspruchnahme an zwei Bedingungen geknüpft: Das Institut muss begründet nachweisen, dass (i) eine höhere Anrechnungserleichterung für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und (ii) kein unangemessenes Konzentrationsrisiko besteht. Mit diesen zwei Voraussetzungen läuft die Öffnungsklausel letztendlich ins Leere, da der Nachweis nur schwer zu führen ist. Die Liquiditätsversorgung kann sicherlich in vielen Fällen in einem funktionierenden Marktumfeld auch auf anderem Wege hergestellt werden. Nur bedeutet dies dann wesentlich höhere Refinanzierungskosten und somit eine deutliche Verschlechterung der Wettbewerbsposition. Auch dürfte sich im Rahmen der gruppeninternen Kreditvergabe regelmäßig ein Konzentrationsrisiko ergeben. Es bleibt zudem unklar, was unter einem unangemessenen Konzentrationsrisiko zu verstehen ist. Insofern besteht auf Seiten der Kreditwirtschaft aufgrund der unbestimmten Zulassungsvoraussetzungen erhebliche Rechtsunsicherheit, dass Anträge auf Nutzung des erhöhten Privilegierungssatzes positiv beschieden werden. Dies gilt umso mehr, als dass Regelungen durch die geplanten Arbeiten zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus und der Übernahme der Aufsicht durch die EZB zukünftig nicht mehr alleinig national ausgelegt werden.

Ferner ist die Begrenzung des maximalen Privilegierungssatzes auf 75 % aus unserer Sicht unnötig restriktiv. Ohnehin liegt es im Ermessen der Aufsicht, den maximalen Privilegierungssatz zu genehmigen. Nach unserem Verständnis intendiert der Gesetzgeber für Intragruppen-Forderungen im Downstream keine materiellen Änderungen. Dies kann aber nur gelingen, wenn wie bisher, Kredite grundsätzlich bis zu 100 % freigestellt werden können. Die Ausgestaltung der Öffnungsklausel gestattet es der Aufsicht, differenziert vorzugehen. D.h., es können unternehmensspezifische Privilegierungssätze festgelegt werden. So könnten bspw. für Tochterunternehmen, die die bisherigen Anforderungen des § 9 Abs. 2 GroMiKV erfüllen, höhere Anrechnungserleichterungen gewährt werden als bei Unternehmen, die diese nicht erfüllen. Ebenso kann zwischen Upstream- und Downstreamfunding unterschieden werden. Zudem führt die Formulierung der Öffnungsklausel zu einer unnötigen Selbstbeschränkung der Aufsicht, die es nicht mehr ermöglichen würde, hinreichend flexibel auf besondere Umstände einzugehen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Dies gilt insbesondere im Falle einer ausgeprägten Liquiditätskrise, in der es nur noch den Kreditinstituten gelingt, Liquidität von der EZB zu beziehen. In solchen Fällen muss es möglich sein, dass die Aufsicht im Einzelfall eine Finanzierung von anderen Unternehmen einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe durch das Institut zulässt. Eine Beschränkung der Freistellung von 75% im Ausnahmefall würde den erforderlichen Handlungsspielraum der Aufsicht unseres Erachtens unangemessen und unsachgerecht einschränken.

Aus den von der Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellten Zahlen wurde deutlich, dass eine Anrechnungserleichterung von 75 % ebenfalls noch nicht ausreichend ist. Von daher sprechen wir uns deutlich dafür aus, zumindest in § 1a Nr. 1 S. 2 die Möglichkeit vorzusehen, **Kredite bis zur Höhe von 100 % ihrer Bemessungsgrundlage von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze auszunehmen.**

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Bemessungsgrundlage des § 1 a Nr. 1 die Forderung nach Berücksichtigung der Ausnahmen in § 1 bildet. Somit sollten in § 1a Nr. 1 Satz 1 nach „der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „und des § 1 dieser Verordnung“ ergänzt werden.

Zudem wird die EU-Kommission bis Ende 2015 gesondert über die Behandlung von Intragruppenforderungen nach Artikel 400 Abs. 2 c CRR auf europäischer Ebene Bericht erstatten. Insbesondere der angemessene Einbezug von Intragruppenforderungen in das gruppenweite Risikomanagement und entsprechende Sicherungsvorkehrungen sollen gewürdigt werden, um die Finanzstabilität in allen Mitgliedstaaten, in denen gruppenangehörige Unternehmen ansässig sind, zu gewährleisten (Artikel 507 CRR). Auch der Baseler Ausschuss kündigte in seinem Konsultationspapier BCBS 246 „Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“ vom März 2013 an, dass er sich zur angemessenen Behandlung der Konzentrationsrisiken aus der gruppeninternen Finanzierung noch einmal separat äußern werde. Vor diesem Hintergrund der ausstehenden EU-weiten Würdigung sowie der Arbeiten des BCBS halten wir eine vor Ende 2015 in Kraft tretende restriktive Auslegung des nationalen Wahlrechtes im Sinne einer Limitierung von Intragruppenforderungen für nicht sach- und zweckdienlich.

Auch sollten gewährte Patronatserklärungen dauerhaft von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen ausgenommen werden. Patronatserklärungen sind ein gängiges Kreditsicherungsinstrument und unverzichtbares von Bankkonzernen. Sie werden abgegeben, um die Kreditwürdigkeit der begünstigten Tochtergesellschaft zu stärken. Mit einer harten Patronatserklärung verpflichtet sich das Mutterunternehmen, das patronierte Unternehmen mit ausreichender Liquidität auszustatten und somit die Erfüllung von Forderungen der Gläubiger sicherzustellen. Damit wird den Gläubigern der Tochtergesellschaft zu erkennen gegeben, dass sie auf eine finanzielle Unterstützung durch das Mutterunternehmen vertrauen können. Eine im Geschäftsbericht abgebende Patronatserklärung entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber sämtlichen Gläubigern der betreffenden Tochtergesellschaft (vgl. hierzu BuB, 4/2896-2898).

Eine solche Haftungszusage kann nicht ohne weiteres zurückgeführt werden. Patronatserklärungen sind zwar aus zivilrechtlicher Sicht grundsätzlich kündbar. Gleichwohl kommt die Rücknahme von Patronatserklärungen überwiegend nur theoretisch in Betracht, da Patronatserklärungen für die Liquiditätsversorgung von Tochterunternehmen zwingend erforderlich sind. Außerdem bietet die Kündigung, wenn man sie überhaupt in Betracht ziehen kann, keine kurzfristige Lösung.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Denn für Altverbindlichkeiten entfällt die Haftungszusage auch bei Kündigung nicht, da den Gläubigern der Tochtergesellschaft, die im Vertrauen auf die Patronatserklärung Kredit gewährt haben, der Schutz der Patronatserklärung nicht entzogen werden soll, bevor der Kredit zurückgeführt worden ist (vgl. BuB, 4/2899-2900, siehe auch Staudinger-Horn, Vorb zu §§ 765-778 /Juli 2012, Rn. 464 zum Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei Insolvenz des patronierten Unternehmens). Kündigungen scheiden auch insoweit aus, als dass vereinzelt sogar europäische Aufsichtsbehörden von ausländischen Muttergesellschaften die Abgabe einer Patronatserklärung für in ihrem Mitgliedstaat ansässige Tochterunternehmen verlangen.

Der generelle Bedarf an Patronatserklärungen in Bankkonzernen und der – selbst bei Kündigung – nachwirkende zivilrechtliche Vertrauensschutz für Altgläubiger macht einen bankaufsichtlichen Vertrauensschutz in Form der Nicht-Anrechnung von bestehenden Patronatserklärungen auf die Großkreditobergrenzen zwingend erforderlich.

Mit Blick auf die Anrechnungsbefreiung von Beteiligungen und sonstigen Anteilen eines Instituts in **Nr. 2** sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass bei Beteiligungen, die mehr als 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts ausmachen, die Anrechnungsbefreiung nicht vollständig entfällt, sondern lediglich der überschüssige Betrag auf die Obergrenzen anzurechnen ist. Diese Sichtweise entspricht dem bisherigen gemeinsamen Verständnis der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesministeriums der Finanzen. Zugleich bitten wir um Klarstellung, dass die Anrechnungsbefreiung der Nr. 2 nicht nur Beteiligungen in Form von hartem Kernkapital umfasst, sondern auch Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals.

§ 1a **Nr. 3** lässt bei verbundstrukturierten Gruppen nur eine hälftige Anrechnung der Beteiligungen auf die „allgemeine“ Großkreditobergrenze von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel zu. Die unvollständige Ausübung des in Art. 400 Abs. 2 d CRR eingeräumten Wahlrechts zur vollständigen Ausnahme dieser Risikopositionen von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen erachten wir nach wie vor für unbegründet und nicht nachvollziehbar. Um etwaigen Bedenken des Ordnungsgebers bzw. der deutschen Aufsicht zu begegnen, sollte zumindest eine Freistellung in Höhe von 75% einräumt werde. In jedem Fall sollte die verminderte Anrechnung – wie in Artikel 400 Abs 2 d CRR vorgesehen - sowohl auf die allgemeine als auch die spezielle Großkreditobergrenze für kleine und mittlere Institute anwendbar sein. Wir bitten daher um Streichung der Einschränkung auf Art. 395 Abs. 1 Satz 1 CRR für Zwecke des Nr. 3.

Zudem ist der nun vorgelegte Regelungstext – insbesondere die Ergänzung um Satz 2 – schwer verständlich. Sollte keine Klarstellung der Formulierung erfolgen, sollten zumindest in die Begründung einige anschauliche Beispiele aufgenommen werden.

§ 9 – Bemessungsgrundlage

Nach § 9 wird für die Zwecke von § 14 KWG die Bemessungsgrundlage der bisherigen Regelung des § 2 GroMiKV beibehalten. Damit kommt es zu einem Auseinanderlaufen von Großkredit- und Millionenkreditmeldewesen. Wir verweisen in diesem Punkt auf unsere Stellungnahme vom 28. Dezember 2012 und sprechen uns dafür aus, die Bemessungsgrundlage für das Millionenkreditmeldewesen anhand der Vorschriften der CRR auszurichten und somit einen Gleichlauf zwischen beiden Regelwerken herbeizuführen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Bei der Berechnung des Forderungswertes für Wertpapierpensions- und -darlehensgeschäfte in **Nr. 6 und 7** sollten Sicherheiten berücksichtigt und derartige Geschäfte somit als Nettoposition ausgewiesen werden. Speziell bei diesen Geschäften hat die Stellung von Sicherheiten eine enorme Auswirkung auf die tatsächliche Verschuldung. Der bankaufsichtliche Nutzen einer Meldung von Bruttobeträgen ist für uns nicht nachvollziehbar. Ferner erhöht eine Bruttomeldung tendenziell den Umfang der Meldung – eine dem tatsächlichen Risiko entsprechende Meldung würde zu einer administrativen Entlastung sowohl bei den Instituten als auch bei der Aufsicht führen.

Abs. 2 regelt die Bemessungsgrundlage für Derivate- und sonstige Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren. Wir halten den Verweis auf die Regelungen der Artikel 271 bis 386 der CRR für zu weitgehend. Damit wären sowohl die Vorschriften zu den Geschäften mit Zentralen Gegenparteien erfasst wie auch die Regelungsbereiche zur Eigenmittelunterlegung operationeller Risiken, Marktrisiken, Fremdwährungsrisiken, Warenpositionsrisiken sowie Abwicklungsrisiken.

Stattdessen sollte nur auf die Artikel 271 bis 299 CRR rekuriert werden. Damit wären ausschließlich die verschiedenen Methoden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Gegenparteiausfallrisiken aus Derivate und Wertpapierleihegeschäfte (Marktbewertungsmethode, Standardmethode, Ursprungsrisikomethode, Interne Modelle Methode) erfasst.

Hinsichtlich **Abs. 4** verweisen wir auf unsere Stellungnahme von Dezember 2012 und bitten darum, für die GroMiKV wie auch für die anderen Meldevorschriften (insb. § 6 Abs. 3 LiqV-E) die heutige Möglichkeit der Verwendung intern verwendeter Fremdwährungsumrechnungskurse aufrecht zu erhalten.

Die bisherige Regelung des **§ 2 Abs. 5 GroMiKV**, wonach die Nettingregelungen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen grundsätzlich auch für die Zwecke der Millionenkreditmeldung gelten, ist entfallen. Zwar erstrecken sich die Verweise in Abs. 2 hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Derivate und sonstige Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren auf die diesbezüglich anwendbaren Nettingvorschriften. Die Nettingregelungen, die sich nicht auf solche Geschäfte beziehen, würden jedoch entfallen. Dies gilt etwa für bilanzielles oder produktübergreifendes Netting. Wir plädieren dafür, die bisherigen Nettingvorschriften für die Zwecke des § 14 KWG beizubehalten.

§ 10 – Bestimmung des Kreditnehmers

Nach **Nr. 10** sollen – entgegen der Begründung – alle Konstrukte für die Millionenkreditmeldung zerlegt werden, die auch im Großkreditregime zerlegt werden müssen. Ursprünglich war lediglich eine Zerlegungspflicht für Investmentfonds vorgesehen, die nach der heute geltenden Regelung von § 6 Abs. 2 GroMiKV zerlegt werden müssen. Die vorgesehene Erweiterung entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Millionenkreditmeldung. Hält das Institut beispielsweise Positionen, die aus der Zerlegung eines Indexzertifikates stammen, wird eine falsche Verschuldung des Kreditnehmers, der über den Index abgebildet wird, ausgewiesen und über die Evidenzzentrale den anderen Instituten zugänglich gemacht. Inhalt der Meldung und der Rückmeldung durch die Evidenzzentrale sollte aber die tatsächliche Verschuldung des Kreditnehmers sein.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Nr. 11 verlangt, dass für die Zwecke der Millionenkreditmeldung sämtliche Kreditderivate in die zugrunde liegenden Vermögenswerte zerlegt werden müssen. Ausweislich der Begründung sollen die Granularitätsregelungen und die alternativen Ansätze des Großkreditregimes an dieser Stelle keine Anwendung mehr finden. Folglich müssten somit sämtliche Kreditderivate, die sich auf mehr als ein Referenzaktivum beziehen, ohne Anwendung einer Materialitätsschwelle zerlegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle eine deutlich strengere Regelung als im Großkreditregime geschaffen werden soll. Ohne die Nutzung von Materialitäts- bzw. Granularitätsschwellen würde aus der Durchschau allein für das Millionenkreditmeldewesen eine Vielzahl von zusätzlichen Kreditnehmern erzeugt, deren Stammdaten intern verarbeitet, deren Exposures mit denen bereits bestehender Engagements zusammengefasst und die im Hinblick auf das Erreichen der Meldeschwelle überwacht und ggf. gemeldet werden müssen. Dies hätte einen erheblichen IT-technischen und administrativen Aufwand zur Folge, ohne dass sich mit derart kleinteiligen Exposures ein spürbarer Mehrwert für die Aufsicht generieren ließe. Allein die Identifikation bestehender Kunden in einem Konstrukt ist keine triviale Aufgabe, die sich automatisiert vollziehen lässt. Im Gegenteil: Im Hinblick auf valide Ergebnisse ist stets eine manuelle Bearbeitung notwendig.

Der bankaufsichtliche Erkenntnisgewinn steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum Aufwand, der aufgrund der Durchschaupflicht für die Kreditwirtschaft entstünde. Zudem ist es in vielen Fällen gar nicht möglich oder datenschutzrechtlich problematisch, die Daten aller zugrunde liegenden Assets zu erheben (z.B. bei verbrieften Kreditkartenforderungen oder verbrieften KMU-Krediten). Die Diskussionen um die Notwendigkeit von Granularitäts- bzw. Materialitätsschwellen wird derzeit im Zusammenhang des Entwurfs eines EBA Standards zur Durchschau auf Transaktionen mit zugrunde liegenden Vermögenswerten geführt. Wir möchten diesbezüglich auf unsere Stellungnahme verweisen, in der wir sehr deutlich für die Einführung von angemessenen Schwellenwerten eintreten (Anlage).

Von daher erneuern wir unsere Forderung, die Regeln der Durchschau nicht für die Zwecke von § 14 KWG zu verschärfen und stattdessen an der bestehenden Verfahrenslage festzuhalten, nach der eine Durchschau für das Millionenkreditmeldewesen nur insoweit durchgeführt werden musste, wenn dies bereits im Rahmen der Großkreditüberwachung erfolgte.

In der Begründung sollte zudem angeführt werden, dass § 7 GroMiKV a.F. entfällt und somit auch die Möglichkeit der Kreditnehmerfiktion bei Leasingobjektgesellschaften, sofern § 19 Abs. 5 KWG nicht zur Anwendung kommt. In der Begründung zu § 7 GroMiKV a.F. aus Oktober 2010 wurde explizit auf diese Möglichkeit der Kreditnehmerfiktion hingewiesen.

§ 11 – Meldeverfahren

Unsere grundsätzliche Kritik an den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Millionenkreditmeldung hatten wir bereits mehrfach umfassend vorgetragen. Wir halten weiterhin eine signifikante Verschlankung der Meldeanforderungen, insbesondere eine Verringerung des Granularitätsniveaus für absolut notwendig.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Millionenkreditvorschriften nach dem KWG vom 4. September 2013

Die Großkreditvorschriften sehen künftig nur noch die Meldung zum Meldestichtag und somit keine „Null-Anzeigen“ mehr vor. **Abs. 7** sieht dagegen unverändert für Millionenkredite eine Anzeigepflicht vor, sofern der Kredit während des Meldequartals die Meldeschwelle auch nur einmal zum Tagesende erreicht oder überschreitet. Im Sinne eines Gleichklangs der Vorschriften sollten auch die Meldungen der Millionenkredite nur die Kredite beinhalten, die am Meldestichtag die Meldeschwelle erreichen oder überschreiten.

Zudem wurde der noch in der ersten Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf die Übergangsvorschrift des § 64p Abs. 10 Nr. 1 KWG n.F. ersatzlos gestrichen. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte weiterhin auf die Übergangsregelung verwiesen werden.

In der neuen Fassung des **Abs. 8** wird geregelt, dass für die Berechnung des maßgeblichen Kreditvolumens zur Auslösung der Meldepflicht Wertpapiere des Handelsbuchbestandes nicht zu berücksichtigen sind. Wurde die Meldepflicht hingegen festgestellt, sind am Meldestichtag auch die Wertpapiere des Handelsbuchbestandes zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Frage der Einbeziehung der Handelsbuchbestände gemäß Abs. 8 sollte ebenfalls ein Verweis auf die Übergangsregelung des § 64p Abs. 10 Nr. 2 KWG n.F. aufgenommen werden, der klarstellt, dass die Wertpapiere des Handelsbuchbestandes in 2014 noch nicht zu berücksichtigen sind.

Insbesondere die Einbeziehung auch der Kreditzusagen in die Berechnung des Kreditvolumens löst mit der erstmaligen Meldung einen sehr hohen Arbeitsaufwand aus. Wir sprechen uns daher dafür aus, auch die Kreditzusagen zunächst bei der Auslösung der Meldepflicht nicht zu berücksichtigen, um den Anfall der Fälle zu entzerren.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, in Abs. 8 – im Einklang mit dem Wortlaut des § 64p Abs. 10 Nr. 2 KWG n.F. – anstelle des Begriffs „Handelsbuchbestand“ den Begriff „Handelsbestand“ zu verwenden. Dies ist insoweit wichtig, da der gemäß dem Merkblatt der Deutschen Bundesbank zur Abgabe der Großkreditmeldungen definierte Handelsbestand nicht dem Bestand an Wertpapieren des aufsichtsrechtlich definierten Handelsbuches entspricht.

§ 13 - Übergangsvorschriften

Die Einführung einer Übergangsregelung in § 13 Abs. 1 GroMiKV-E zur zeitlichen Streckung der massiven Auswirkungen durch die Absenkung der Anrechnungsbefreiung für Intragruppen-Forderungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erachten wir den vorgeschlagenen Übergangszeitraum von fünf Jahren als zu kurz und plädieren stattdessen für eine weitergehende zeitliche Ausdehnung von fünf auf mindestens 10 Jahre.

Die Übergangsfristen beziehen sich nur auf § 1a Nr. 1 S. 1. Die in Satz 2 vorgesehene Öffnungsklausel soll dagegen von Beginn des Inkrafttretens auf 75 % begrenzt sein. Sollte es bei dieser Begrenzung bleiben und die Möglichkeit einer Nullanrechnung nicht eingeräumt werden, so sprechen wir uns zumindest dafür aus, auch für die Zwecke von Satz 2 den Anrechnungssatz stufenweise abzusenken. Anderenfalls würde die Öffnungsklausel für Institute, die den geforderten Nachweis erbringen, in den ersten Jahren keinerlei Wirkung haben.